



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 145/15**  
Luxemburg, den 16. Dezember 2015

Urteil in der Rechtssache T-521/14  
Schweden / Kommission

## **Die Kommission hat dadurch gegen Unionsrecht verstoßen, dass sie keine Rechtsakte zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften erlassen hat**

Biozidprodukte sind notwendig zur Bekämpfung von für die Gesundheit von Mensch oder Tier schädlichen Organismen und zur Bekämpfung von Organismen, die natürliche oder gefertigte Materialien schädigen. Von diesen Produkten kann allerdings aufgrund ihrer inhärenten Eigenschaften und der hiermit in Verbindung stehenden Formen der Verwendung ein Risiko für Mensch, Tier und Umwelt ausgehen.

Um den freien Verkehr von Biozidprodukten innerhalb der Union zu verbessern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt zu gewährleisten, hat der Unionsgesetzgeber die Verordnung Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten<sup>1</sup> erlassen.

Die Verordnung zählt die Wirkstoffe auf, die grundsätzlich nicht genehmigt werden können. Dazu gehören u. a. Wirkstoffe, die auf der Grundlage der festzulegenden Kriterien als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gelten, die für den Menschen schädlich sein können, oder die als Stoffe mit solchen Eigenschaften ermittelt wurden.

Gemäß der Verordnung hätte die Kommission bis spätestens 13. Dezember 2013 delegierte Rechtsakte zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung der endokrinschädigenden Eigenschaften erlassen müssen.

Mit Klageschrift, die am 4. Juli 2014 beim Gericht der Europäischen Union eingegangen ist, hat Schweden Untätigkeitsklage erhoben auf Feststellung, dass die Kommission dadurch gegen die Verordnung verstoßen hat, dass sie die darin vorgesehenen Rechtsakte nicht erlassen hat. Untätigkeitsklagen nach Art. 265 AEUV dienen dazu, vom Unionsrichter feststellen zu lassen, dass ein Organ es rechtswidrig unterlassen hat, einen Beschluss zu fassen. Sie werden nur äußerst selten erhoben.

Das Gericht stellt in seinem Urteil vom heutigen Tag zunächst fest, dass aus der Verordnung ausdrücklich hervorgeht, dass der **Kommission eine klare, genaue und unbedingte Verpflichtung oblag, bis spätestens 13. Dezember 2013 delegierte Rechtsakte zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung der endokrinschädigenden Eigenschaften zu erlassen**. Die Kommission hat solche Rechtsakte jedoch nicht erlassen. Da der Wortlaut der Verordnung absolut klar ist und keinen Raum für Missverständnisse lässt, ist die Verpflichtung auch nicht unter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs oder ihres Zwecks auszulegen.

Weiter führt das Gericht hierzu aus, dass nach dem Erlass der Verordnung durch keinerlei verbindliche Vorschrift des Gesetzgebers die Frist für den Erlass der delegierten Rechtsakte

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167, S. 1).

geändert oder aufgehoben worden wäre. Die Kommission hat dem Gesetzgeber auch keine Änderung der Verordnung zur Verlängerung dieser Frist vorgeschlagen.

Weiter kann sich die Kommission auch nicht darauf stützen, die von ihr vorgeschlagenen wissenschaftlichen Kriterien seien im Sommer 2013 kritisiert worden, weil sie wissenschaftlich nicht begründet seien und ihre Anwendung Auswirkungen auf den Binnenmarkt hätte. Diese Kritikpunkte lassen die der Kommission obliegende Verpflichtung unberührt, bis spätestens 13. Dezember 2013 tätig zu werden und die delegierten Rechtsakte wie von der Verordnung vorgesehen zu erlassen.

Die Verordnung gibt das vom Gesetzgeber gewünschte Gleichgewicht zwischen der Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts durch die Harmonisierung der Vorschriften für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten einerseits und der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt andererseits wieder. Die Kommission darf dieses Gleichgewicht nicht im Rahmen der Ausübung der ihr vom Gesetzgeber übertragenen Befugnisse gefährden. Unter diesen Umständen kann die der Kommission obliegende klare, genaue und unbedingte Verpflichtung zum Erlass delegierter Rechtsakte keinesfalls allein dadurch in Frage gestellt werden, dass die Verordnung auch darauf abzielt, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern; ebenso wenig kann sich die Kommission unter diesen Voraussetzungen dieser Verpflichtung entziehen.

Zu dem von der Kommission geltend gemachten Erfordernis einer Folgenabschätzung, um die Auswirkungen der verschiedenen in Frage kommenden Lösungen zu beurteilen, stellt das Gericht fest, dass die Verordnung eine solche Folgenabschätzung nicht verlangt. Darüber hinaus wäre die Kommission mangels entsprechender Vorschriften auch dann nicht davon befreit, die für den Erlass der delegierten Rechtsakte vorgesehene Frist einzuhalten, wenn sie zur Vornahme einer solchen Folgenabschätzung verpflichtet gewesen wäre.

Daher kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die **Kommission dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung Nr. 528/2012 verstoßen hat, dass sie keine delegierten Rechtsakte zur Feststellung wissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung der endokrinschädigenden Eigenschaften erlassen hat.**

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über  
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*